Wissenschaftliche Dienste



Deutscher Bundestag

Aktueller Begriff

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b Einkommensteuergesetz (EStG) berücksichtigt die regelmäßig höheren Lebensführungskosten von sogenannten echten Alleinerziehenden gegenüber anderen Erziehenden. "Echte" Alleinerziehende führen einen gemeinsamen Haushalt nur mit ihrem Kind oder ihren Kindern, ohne eine andere erwachsene Person. Der Gesetzgeber will berücksichtigen, dass sie somit keine Einsparungen aufgrund einer gemeinsamen Haushaltsführung erzielen können. Die alleinige Verantwortung schränke zudem die Gestaltungsspielräume ein und führe bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit zu einer besonderen wirtschaftlichen Belastung.

Mit Einführung des Splittingverfahrens für Verheiratete bestimmte der Gesetzgeber 1958 einen Sonderfreibetrag für unverheiratete Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind. Damit sollte der finanzielle Vorteil von zusammenveranlagten Eltern ausgeglichen werden. Diesen wurden zwei Grundfreibeträge gewährt, zudem bewirkte das Splitting eine Kappung der progressiven Wirkung des Steuertarifs. Der Sonderfreibetrag, der ab 1974 Haushaltsfreibetrag hieß, war dementsprechend bis zur Neuordnung des Familienleistungsausgleichs 1995 fast immer genauso hoch wie der Grundfreibetrag. Während der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in seinem Urteil vom 3. November 1982 die Sichtweise des Ausgleichs (BVerfGE 61, 319) unterstützte, gab der 2. Senat des BVerfG am 10. November 1998 zusammenveranlagten Eltern Recht (BVerfGE 99, 216). Diese sahen sich benachteiligt, weil nichteheliche Erziehungsgemeinschaften ebenfalls zwei Grundfreibeträge und zusätzlich den Haushaltsfreibetrag geltend machen konnten ("3. Grundfreibetrag").

Der Gesetzgeber schaffte daraufhin den Haushaltsfreibetrag ab und führte mit Wirkung vom 1. Januar 2004 den Entlastungsbetrag ein. Er belief sich seit seiner Einführung auf 1.308 Euro pro Kalenderjahr. Der Entlastungsbetrag wurde nur einmal gewährt, unabhängig von der Zahl der Kinder. Anspruchsberechtigt sind alleinstehende Steuerpflichtige, zu deren Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld zusteht. Alleinstehend im Sinne des § 24b EStG sind Unverheiratete, die keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden. Ausnahmen sind Volljährige, die steuerlich als Kinder berücksichtigt werden. Sobald eine andere volljährige Person gleichfalls in der Wohnung gemeldet ist, wird gesetzlich vermutet, dass diese mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und eine Haushaltsgemeinschaft bildet. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige und die andere Person in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Sie ist widerlegbar, wenn sich die andere Person tatsächlich und finanziell nicht an der Haushaltsführung beteiligen kann, zum Beispiel bei Pflegebedürftigkeit.

Nr. 18/15 (20. Juli 2015)

© 2015 Deutscher Bundestag

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

Arbeitnehmer erhalten die steuerliche Entlastung bereits während des laufenden Kalenderjahres durch einen geringeren Lohnsteuerabzug von ihren Einkünften (Lohnsteuerklasse II). Bei den übrigen Steuerpflichtigen wird der Entlastungsbetrag vorab im laufenden Jahr berücksichtigt, sofern sie Einkommensteuer-Vorauszahlungen leisten.

Nach überwiegender Meinung ist der Entlastungsbetrag verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Das BVerfG hat die Verfassungsbeschwerde eines Ehepaares mit zwei Kindern am 22. Mai 2009 wegen mangelnder Aussicht auf Erfolg nicht angenommen (2 BvR 310/07). Es lässt offen, ob mit dem Entlastungsbetrag für Alleinerziehende einer tatsächlichen Mehrbelastung Rechnung getragen werden soll oder er allein der sozialen Förderung dient. Verheiratete würden jedenfalls nicht wegen ihrer Ehe von der Steuerentlastung ausgeschlossen. Vielmehr gelte der Ausschluss für alle Erziehungsgemeinschaften mit zwei Erwachsenen in einem gemeinsamen Haushalt. Darüber hinaus habe der Gesetzgeber im Bereich des Steuerrechts unter Beachtung des Gleichheitsgebots einen weitreichenden Entscheidungsspielraum.

Laut Statistischem Bundesamt gab es 2,679 Millionen Alleinerziehende im Jahr 2013. Fast ein Fünftel von ihnen verfügte über ein monatliches Nettoeinkommen zwischen 900 und 1.300 Euro. Nach Berechnungen des Fraunhofer Instituts für angewandte Informationstechnik nahmen 2014 1,083 Millionen Alleinerziehende den Entlastungsbetrag in Anspruch. Die durchschnittliche Entlastung pro Steuerpflichtigem belief sich 2014 insgesamt auf 354 Euro. Wer über ein zu versteuerndes Einkommen von unter 20.000 Euro verfügte, konnte durchschnittlich 266 Euro Steuern sparen. Bei einem zu versteuernden Einkommen von über 50.000 Euro betrug die steuerliche Entlastung 534 Euro.

Im Rahmen der aktuellen Gesetzgebung zur Erhöhung des Kinderfreibetrages und des Kindergelds wurden im parlamentarischen Verfahren die Regelungen zum Entlastungsbetrag in folgenden Punkten geändert: Der (Grund-)Entlastungsbetrag wurde um 600 Euro pro Jahr auf 1.908 Euro erhöht. Weitere Kinder werden nunmehr berücksichtigt, indem der Entlastungsbetrag um 240 Euro je weiterem Kind steigt (Erhöhungsbetrag). Arbeitnehmer können weiterhin einen direkten Abzug von der Lohnsteuer vornehmen lassen, auch für einen oder mehrere Erhöhungsbeträge. Die Änderungen gelten bereits für 2015. Um die Änderung einzelner Lohnabrechnungen zu vermeiden, wird die Erhöhung des Entlastungsbetrages im Dezember 2015 beim Lohnsteuerabzug nachgeholt. Die neuen Regelungen führen zu Mindereinnahmen des Staates von jährlich 205 Mio. Euro.

Quellen:

- Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags, Bundestags-Drucksache 18/5244, sowie Bericht des Haushaltsausschusses gemäß § 96 der Geschäftsordnung zu demselben Gesetzentwurf, Bundestags-Drucksache 18/5245.
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Alleinerziehende stärken Teilhabe von Kindern sichern, Bundestags-Drucksache 18/4307.
- Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Steuerliche Entlastung von Familien, Bundestags-Drucksache 18/3767.